

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. Fernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde hat die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für folgendes Bauvorhaben beantragt:

B 35, Gölshauser Dreieck, Knotenpunktumbau einschließlich:

- Verbreiterung der B 35 durch 2 Linksabbiegestreifen von ca. Bau km 0+160 – 0+400
- Verbreiterung der B 35 infolge eines Rechtsabbiegestreifens sowie einer Trenninsel von Bau km 0+400 – 0+580
- Neubau eines Regenrückhaltebeckens (RBB, ca. Bau km 0+180 – 0+225) im Gewann „Hagedorn“
- Neubau von Entwässerungsleitungen an der B 35 von Bau km 0+225 (RBB) – 0+560
- Neubau der Auslaufleitung vom RBB mit Unterquerung der B 35 bei Bau km 0+190 und Einleitung in den städtischen Sammelkanal in der Gartenstraße
- Neubau der Bundesstraße B 293 von Bau km 0+085 – 0+644,51 einschl. Entwässerungsleitungen
- Neubau der Gemeindestraße „Nordanschluss Bretten“ von Bau km 0+000 – 0+419,259 einschl. Entwässerungsleitungen
- Einleitung des auf der Gemeindestraße anfallenden Straßenoberflächenwassers in den städtischen Sammelkanal bei ca. Bau km 0+035
- Anpassung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes
- Neubau einer Treppenanlage im Bereich des Knotenpunktes Nordanschluss Bretten/ Heilbronner Straße/ Eppinger Straße/ Anne Frank Straße
- Rückbau der Straßenbefestigung im Bereich des vorhandenen Knotenpunktes B 35/ B 293 und Auffüllung des Geländes
- Stilllegung des bestehenden Regenrückhaltekanals an der B 293
- Sicherung bzw. Verlegung von Leitungen
- Eingriff in vorhandene Biotope (Straßenböschungen)

- Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Baumaßnahme, im Gewann „Hinter dem Feller“, im Gewann „Hagedorn“, im Gewann „Hausertal“ bzw. „Hintere Hausertal“ sowie im Gewann „Ober dem Hagedorn“
2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
 3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **25.01.2021 bis einschließlich 24.02.2021** während der Dienststunden
 - bei der Stadtentwicklung/Baurechtsbehörde Bretten
Technisches Rathaus
Im Gang vor Zimmer 213
Hermann-Beuttenmüller Str. 6
75015 Bretten

zur Einsicht aus.

4. Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich 10.03.2021

schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder beim o.g. Bürgermeisteramt Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (**Äußerungsfrist**).

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Äußerungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen 17-0513.2-(B35, b 293/1) sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Zu dem Vorhaben liegen ein UVP-Bericht und weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:
 - Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan mit Maßnahmenblättern
 - Schalltechnische Untersuchung
 - Luftschadstoffgutachten
 - Wassertechnische Untersuchung
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbeitrag
 - Verkehrsuntersuchung

7. Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Äußerungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger, die Vereinigungen und diejenigen, die Äußerungen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

9. Hinweis: Vom Beginn der Auslegung des Planes besteht eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen nach § 9a FStrG.

10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren und

im UVP-Portal www.uvp-verbund.de/bw

zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

11. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutzerklaerungen.aspx> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Im Auftrag

Bretten, den 13.01.2021

Oberbürgermeister Martin Wolff